

# **Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt**

in der Fassung  
vom 9. Februar 2023

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin\*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt**

# Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt

in der Fassung  
vom 9. Februar 2023

Gemäß § 3 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und dem Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG), vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 284) in Verbindung mit § 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Grundordnung vom 1. September 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2021, S. 1567 f.), erlässt das Präsidium der Universität Erfurt am 8. Februar 2023 nach Stellungnahme des Senats der Universität Erfurt folgende Allgemeine Gebührenordnung (Allg GebO UE).

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 7. Juni 2023, Az. 1050-R4.2-5515/59-1-28996/2023 die Gebührenordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 <weggefallen>
- § 3 Säumnisgebühren
- § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Gebühren und Entgelte für Weiterbildende Studien
- § 7 Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium zu einem Bachelor-Nebenfach
- § 8 <weggefallen>
- § 9 <weggefallen>
- § 10 Prüfungsgebühren
- § 11 Gebühren für Gasthörende
- § 12 Frühstudierende
- § 13 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 14 Verwaltungsgebühren
- § 15 Fälligkeiten
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Erfurt erhebt nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG Gebühren, Auslagen und Entgelte, insbesondere:

1. Säumnisgebühren,
2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
3. Gebühren und Entgelte für Weiterbildende Studien,
4. Prüfungsgebühren,
5. Gasthörendengebühren,
6. Gebühren für ein Seniorenstudium,
7. Verwaltungsgebühren sowie
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen. {vgl. § 1 I ThürHGEG}

(2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen der Universität Erfurt finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten. {vgl. § 1 II ThürHGEG}

(3) Gebühren, die für die Benutzung von Universitätseinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. {vgl. § 13 I ThürHGEG}

(4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. {vgl. § 59 I Nr. 3 LHO}

## § 2

### <weggefallen>

## § 3

### Säumnisgebühren

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. {§ 4 VI ThürHGEG}

## § 4

### Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende haben auf Grund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 4 Abs. 1 bis 6 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Abs. 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 S. 2 oder S. 3 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach S. 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt zu stellen.

(3) Die Universität Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Abs. 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Abs. 2.

## § 5

### Auskunftspflicht

Sich um ein Studium Bewerbende sowie Studierende sind verpflichtet abzugeben: a) Erklärungen über die von ihnen abgeleisteten Hochschulse semester und Studienhalbjahre sowie b) Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4. Auf Verlangen der Universität sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Sich Bewerbende sowie Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Universität Erfurt gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

## § 6

### Gebühren und Entgelte für Weiterbildende Studien

(1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- und entgeltpflichtig. Teilnehmende an Weiterbildenden Studien haben Gebühren, nach dieser Gebührenordnung bzw. Maßgabe der Gebührenordnung für das Studienangebot zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn des Weiterbildenden Studiums bzw. mit jeder Rückmeldung vor Semesterbeginn nachzuweisen. Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn angebotene Lehrveranstaltungen nicht besucht werden.

(3) Bei Zurückziehung einer Bewerbung für das Weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann (abzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn die Rückziehung spätestens 10 Tage vor Beginn des Weiterbildenden Studiums erfolgt.

## § 7

### Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium zu einem Bachelor-Nebenfach

(1) Das Weiterbildende Studium zu einem Bachelor-Nebenfach mit Zertifikatsabschluss im Umfang von 60 LP/ECTS, welches über sechs Semester als Präsenzstudium angeboten wird, ist gebührenpflichtig. Die Weiterbildungsstudiengebühr wird für das jeweilige Fachstudium erhoben und ist in sechs Teilraten erstmalig zur Immatrikulation und dann mit den Rückmeldungen semesterweise gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(2) Das Weiterbildende Studium zu einem Bachelor-Nebenfach mit Zertifikatsabschluss im Umfang von 60 LP/ECTS, welches über vier Semester als Fernstudium angeboten wird, ist gebührenpflichtig. Die Weiterbildungsstudiengebühr wird für das jeweilige Fachstudium erhoben und ist in vier Teilraten erstmalig zur Immatrikulation und dann mit den Rückmeldungen semesterweise gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(3) Wird ein Studium nach Abs. 1 oder 2 vorfristig, d.h. schon vor dem vierten bzw. sechsten Semester abgeschlossen, sind vor Ausgabe des Zertifikates die ausstehenden Gebühren auf die vier bzw. sechs Semester zu entrichten.

#### § 8

<weggefallen>

#### § 9

<weggefallen>

#### § 10

### Prüfungsgebühren

(1) Für die akademischen Prüfungsverfahren

1. Promotion,
2. Habilitation,
3. Umhabilitierung

werden Gebühren gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Wird der Antrag auf Eröffnung eines akademischen Prüfungsverfahrens nach S. 1 zurückgenommen, solange dies nach der entsprechenden Satzung zulässig ist, können 25 % der Gebühr zurückerstattet werden.

(2) Für Sprachprüfungen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER) werden Gebühren für

1. Sprachstufenprüfung A2 GER;
2. Sprachstufenprüfung B1 GER;
3. Sprachstufenprüfung B2 GER und
4. Sprachstufenprüfung C1 GER

gemäß Nr. 9.1 bis 9.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Diese Gebühren entfallen für eingeschriebene Studierende und für Zweithörende an der Universität Erfurt.

(3) Für die DSH wird eine Prüfungsgebühr gemäß Nr. 9.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

#### § 11

### Gebühren für Gasthörende

(1) Gasthörende entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Universität Erfurt Gebühren gemäß Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Ausweis für Gasthörende können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn die\*der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises für Gasthörende.

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat die\*der Gasthörende zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

#### § 12

### Frühstudierende

Für Frühstudierende (§ 78 ThürHG) bestehen die Gebührenpflichten nach den §§ 3, 10 und 11 nicht.

#### § 13

### Gebühren für ein Seniorenstudium

(1) Von Studierenden, die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 4 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Universität Erfurt Gebühren für ein Seniorenstudium gemäß Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Die Gebühren für das Seniorenstudium werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides sowie mit jeder folgenden Rückmeldung an der Universität Erfurt, nicht jedoch bei der Rückmeldung für ein Urlaubssemester, fällig, ohne dass es eines weiteren Beitragsbescheids bedarf.

## § 14 Verwaltungsgebühren

### (1) Gebühren für

1. das Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthörendenausweises,
2. die Beglaubigung von Abschlusszeugnissen der Universität Erfurt (inkl. der Anlagen), einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter Zeugnisse,
3. die Beglaubigung von Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades (Graduierungsurkunde) der Universität Erfurt), einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter Urkunden,
4. die Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Dokumente,
5. die Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die nicht von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter Dokumente,
6. den Ausdruck des Berichtes über Noten und Leistungspunkte an der Universität Erfurt einschließlich Studienverlauf (Notenbericht/Transcript) mit Ausstellungsvermerk bzw. dessen elektronische Ausstellung mit digitalem Behördensiegel der Universität Erfurt,
7. die Wiedereinschreibung nach einer Exmatrikulation,
8. die Erstausgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises und
9. die Zweitausgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises.

werden gemäß Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(2) Der Beglaubigungsvermerk, einschließlich digital signierter oder gesiegelter Dokumente, gemäß Nr. 2 bis 6 lautet:

<p>Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Ablichtung/der Ausdruck mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt:</p> <p>_____</p> <p>Bezeichnung des Schriftstückes</p> <p>Die Urschrift/Ausfertigung ist mit einer elektronischen Signatur ausgestellt, die zum Zeitpunkt der amtlichen Beglaubigung gültig war:</p> <p>_____*</p> <p>Name des elektronisch Signierenden</p> <p>Die Urschrift/Ausfertigung verfügt über ein Prägesiegel/elektronisches Siegel des Ausstellers.*</p> <p>_____</p> <p>Datum, Unterschrift und Siegel der beglaubigenden Stelle</p> <p><small>*) ggf. streichen</small></p>
---

## § 15 Fälligkeiten

(1) Eine Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Entrichtete Gebühren im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

(3) Die Gebühren nach § 10 werden mit der Antragstellung fällig.

(4) Die anderen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

**§ 16**  
**Übergangsvorschriften**

Für Studierende, die ein Weiterbildendes Studium im Umfang von 60 LP/ECTS bereits vor dem 01.10.2023 aufgenommen haben, bleibt die ursprüngliche Gesamtgebühr gemäß § 6 der Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einer Bachelor-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt (Z-ZV-Ne-2019) vom 13. Dezember 2018, VerkBl UE RegNr.: 2.3.13.7-1, unverändert bestehen.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 24. Mai 2017 (VerkBl. UE RegNr. 2.7.1.2-7) und deren 1. Änderung vom 22. Februar 2022 (VerkBl. UE RegNr. 2.7.1.2-8) außer Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Säumnisgebühren</b>		
1.1	verspätete Rückmeldung	je Semester	20,00
<b>2</b>	<b>Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung</b>	pro Semester	
2.1	Vollzeitstudium (30 LP)		500,00
2.2	Teilzeitstudium (15-21 LP)		250,00
<b>5</b>	<b>Weiterbildungsstudiengebühren für ein Bachelor-Nebenfachstudium mit Zertifikatsabschluss im Präsenzstudium</b>		Gesamtgebühr für 60 LP/ECTS (Rate)
5.1	Anglistik/Amerikanistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.152,00 (192,00)
5.2	Erziehungswissenschaft	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.212,00 (202,00)
5.3	Evangelische Religion	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	864,00 (144,00)
5.4	Germanistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.140,00 (190,00)
5.5	Geschichtswissenschaft	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.122,00 (187,00)
5.6	Katholische Religion	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	864,00 (144,00)
5.7	Kunst	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.932,00 (322,00)
5.8	Mathematik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.326,00 (221,00)
5.9	Musik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	3.342,00 (557,00)
5.10	Philosophie	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	912,00 (152,00)
5.11	Religionswissenschaft	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	996,00 (166,00)
5.12	Romanistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	960,00 (160,00)
5.13	Slawistik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.104,00 (184,00)
5.14	Sport- und Bewegungspädagogik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.524,00 (254,00)
5.15	Staatswissenschaft – Sozialwissenschaften	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.206,00 (201,00)
5.16	Technik	je Studium (zu zahlen in sechs Raten à)	1.014,00 (169,00)
<b>6</b>	<b>Weiterbildungsstudiengebühren für ein Bachelor-Nebenfach-Fernstudium mit Zertifikatsabschluss</b>		Gesamtgebühr für 60 LP/ECTS (Rate)
6.1	Fernstudium Mathematik	je Studium (zu zahlen in vier Raten à)	3.436,00 (859,00)
<b>8</b>	<b>Gebühren für akademische Prüfungsverfahren</b>	je Verfahren	
8.1	Promotion		100,00
8.2	Habilitation		150,00
8.3	Umhabilitierung		50,00
<b>9</b>	<b>Gebühren für Prüfungen</b>	je Prüfung	
9.1	Sprachstufenprüfung A2 GER		21,00
9.2	Sprachstufenprüfung B1 GER		26,00

9.3	Sprachstufenprüfung B2 GER		31,00
9.4	Sprachstufenprüfung C1 GER		41,00
9.5	Gebühr für die DSH-Prüfung		60,00
<b>10</b>	<b>Gebühren für Gasthörernde</b>	pro Semester	50,00
<b>11</b>	<b>Gebühren für ein Seniorenstudium</b>	pro Semester	250,00
<b>12</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
12.1	Ausstellen einer Zweitschrift eines Gasthörendenausweises	je Ausweis	5,00
12.2	Beglaubigung von Abschlusszeugnissen der Universität Erfurt (inkl. Anlagen), einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Zeugnisse	je Zeugnis	4,00
12.3	Beglaubigung von Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades (Graduierungsurkunden) der Universität Erfurt, einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Urkunden	je Urkunde	4,00
12.4	Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Dokumente	je Urschrift, Fotokopie, usw.	4,00
12.5	Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien, usw., die nicht von der Universität Erfurt ausgestellt wurden, einschließlich digital signierter oder digital gesiegelter elektronischer Dokumente	je Seite	0,80 mindest. 8,00
12.6	Ausdruck des Berichts über Noten und Leistungspunkte an der Universität Erfurt einschließlich Studienverlauf (Notenbericht/Transcript) mit Ausstellungsvermerk bzw. dessen elektronische Ausstellung mit digitalem Behördensiegel der Universität Erfurt	je Bericht	4,00
12.7	Wiedereinschreibung nach einer Exmatrikulation		20,00
12.8	Erstausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis	je Ausweis	20,00
12.9	Zweitausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis	je Ausweis	10,00
12.10	die Erstausgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises	je Ausweis	20,00
12.11	die Zweitausgabe einer multifunktionalen Chipkarte (personalisierte thoska) mit Ausnahme des Dienstausweises	je Ausweis	10,00